

Datenschutzrechtliche Fragen im Bereich der gesetzgebenden Gewalt

Carina Neugebauer / Rosi Posnik

- I. Einleitung
- II. Anwendbarkeit der DSGVO und des DSG
 - 1. Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung
 - 2. Anwendbarkeit des DSG im Bereich der Gesetzgebung
 - 3. Anwendbarkeit der DSGVO und des DSG im Bereich der Parlamentsverwaltung
 - 4. Sichtweisen anderer Parlamente
 - a. Deutschland
 - b. Andere Parlamente
 - 5. Spannungsfelder zum Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung
 - 6. Datenschutzrechtliche Verantwortung im Bereich des Parlaments
 - a. Gesetzgebung
 - b. Parlamentsverwaltung
- III. Fragen aus der Praxis
 - 1. „Dauerbrenner“ parlamentarische Anfragen
 - 2. Löschungsersuchen im UsA-Verfahren
 - a. Befragungsprotokoll
 - b. Vorgelegte Akten und Unterlagen
 - 3. Live-Stream und Video on Demand
- IV. Fazit

I. Einleitung

In den letzten Jahren haben datenschutzrechtliche Fragestellungen im Parlament deutlich an Bedeutung zugenommen, etwa in Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen und anderen auf der Parlamentswebsite veröffentlichten parlamentarischen Materialien und Dokumenten. Vor und

unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung¹ (im Folgenden: DSGVO) haben sich insbesondere auch Fragen nach ihrer Geltung und allfälligen Auswirkungen im Gesetzgebungsbereich gestellt. In diesem Beitrag sollen die relevanten datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Bereich der Gesetzgebung skizziert und typische Fälle aus der Praxis vorgestellt werden.²

Die Fragestellungen, insbesondere jene nach der Anwendbarkeit der DSGVO, sind nicht auf den Bereich der Gesetzgebungsorgane des Bundes, Nationalrat und Bundesrat (und deren Ausschüsse), beschränkt. Sie stellen sich gleichermaßen in Bezug auf die Landtage (und deren Ausschüsse) sowie bei den ebenfalls zur Staatsgewalt Gesetzgebung zählenden Tätigkeiten des Rechnungshofes, der Landes-Rechnungshöfe, der Volksanwaltschaft und der Landesvolksanwält/inn/e/n. In diesem Beitrag wird der Fokus aber auf den Bereich des parlamentarischen Verfahrens gelegt.

Zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen stellen sich freilich auch im Bereich der Parlamentsverwaltung. In diesem Rahmen können nur die grundlegenden Aspekte, nämlich die Anwendbarkeit der DSGVO und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, behandelt werden. In der Praxis ist die Abgrenzung von Tätigkeiten der Gesetzgebung von jenen der Parlamentsverwaltung oft schwierig; diese Problematik ergibt sich aus Art. 30 Abs. 3 B-VG und besteht nicht nur im Bereich des Datenschutzrechts.³

II. Anwendbarkeit der DSGVO und des DSG

1. Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Gesetzgebung

Die zentrale Frage ist jene nach der Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der gesetzgebenden Gewalt. Sie stellt sich schon angesichts des Anwendungsbereiches der DSGVO: Die DSGVO gilt gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

² In diesem Beitrag werden Fragestellungen behandelt, mit denen wir vor allem in unserer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion konfrontiert waren. Die im Rahmen dieser Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sind auch bereits in den Beitrag *Neugebauer*, Aktuelle datenschutzrechtliche Fragen im Parlament, in *Zahlr/Grabenwarter/Kneihs/Bernat/Pöschl/Stöger/Wiederin* (Hrsg.), FS Kopetzki (in Druck) eingeflossen.

³ Siehe dazu *Siess-Scherz*, „Das Konzept des Art. 30 B-VG“ oder der lange Weg des Präsidenten des Nationalrates zum obersten Verwaltungsorgan, in FS Mayer (2011) 715; sowie *dieselbe*, Art. 30 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht^{22. Lfg.2019}, Rz. 59 ff.

gespeichert werden sollen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a leg. cit. findet die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“. Die Ausnahmebestimmung hat kompetenzrechtliche Gründe: In der DSGVO (als Unionsrecht) können nur solche Bereiche geregelt werden, die in die Kompetenz der EU fallen.⁴ In Erwägungsgrund 16 werden allerdings als einziges Beispiel für diese Ausnahmebestimmung „die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten“ genannt.

Der Bereich der Gesetzgebung bzw. die (nationalen) Parlamente als gesetzgebende Organe werden in der DSGVO an keiner Stelle erwähnt - weder im Normtext noch in den Erwägungsgründen. Dahingegen finden sich in Bezug auf Datenverarbeitungen durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit spezifische Regelungen in der DSGVO⁵ und Ausführungen in den Erwägungsgründen.⁶

Die Frage, ob auch der Bereich der Gesetzgebung unter die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO zu subsumieren ist, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet:

*Kunnert*⁷ verweist auf die Position der Europäischen Kommission in der Expertengruppe zur DSGVO, wonach Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO sehr restriktiv auszulegen sei und die materiellen Bestimmungen der DSGVO auf die Gesetzgebung vollumfänglich Anwendung fänden. Nach *Szekulics/Noll*⁸ wäre die Anwendung der Ausnahmebestimmung auf die nationale Gesetzgebung „eine zu formalistische Schlussfolgerung“.

Demgegenüber erachten *Schröder*⁹ und *Grzeszick*¹⁰ sowie *Siess-Scherz*¹¹ den Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO für anwendbar: Zusammengefasst sind sie der Ansicht, dass das Verfahren der parlamentarischen Rechtsetzung und die parlamentarisch-politische Tätigkeit der Mandatar/inn/e/n und Fraktionen zur unmittelbaren staatlichen Autonomie der Mitgliedstaaten gehören und der demokratisch-parlamentarische Willensbildungsprozess nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt.

⁴ Vgl. zB v. *Lewinski*, in *Eßer/Kramer/v. Lewinski* (Hrsg.), *Auernhammer - DSGVO und BDSG*⁶ (2018), Art. 2 DSGVO Rz. 17; *Ennöckl*, in *Sydow* (Hrsg.), *Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar* (2017), Art. 2 Rz. 8; *Zerdick*, in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg.), *Datenschutz-Grundverordnung* (2017) Art. 2 Rz. 5.

⁵ Vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. f, Art. 23 Abs. 1 lit. f, Art. 37 Abs. 1 lit. a und Art. 55 Abs. 3 DSGVO.

⁶ Vgl. ErwG 20 und 97.

⁷ *Kunnert*, in *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl* (Hrsg.), *DSG Datenschutz Kommentar* (2018), § 4 Rz. 8; vgl. aber *derselbe*, *Datenschutz in Fragen & Antworten* (2019), 12 f.

⁸ *Szekulics/Noll*, *Die Interpellation. Das parlamentarische Kontrollrecht* (2018), 69 ff.

⁹ *Schröder*, *Anwendbarkeit der DS-GVO und des BDSG auf den Deutschen Bundestag*, ZRP 5/2018, 129.

¹⁰ *Grzeszick*, *Nationale Parlamente und EU-Datenschutzgrundverordnung*, NVwZ 2018, 1505.

¹¹ *Siess-Scherz*, Art. 30 B-VG (FN 3), Rz. 124.

Auch in der Kommentarliteratur zur DSGVO wird in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 lit. a vertreten, dass der Datenschutz im Parlamentsbetrieb vollständig mitgliedersstaatlich regelbar und somit nicht von der DSGVO erfasst sei.¹²

Der österreichische Gesetzgeber hat in Gesetzesmaterialien betreffend Änderungen des DSG mehrfach seine Ansicht festgehalten, dass die DSGVO auf Datenverarbeitungen im Bereich der nationalen Gesetzgebung keine Anwendung findet.¹³

Entsprechend der überwiegend vertretenen Meinung in der Literatur und jener des österreichischen Gesetzgebers ist davon auszugehen, dass der Bereich der nationalen Gesetzgebung hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und daher nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Der Gesetzgebungsbereich ist somit von der Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO erfasst; die DSGVO findet hier keine Anwendung. So lässt sich auch erklären, weshalb in der DSGVO für den Gesetzgebungsbereich - anders als für den Bereich der Gerichtsbarkeit - keine Ausnahmen geschaffen wurden.¹⁴

2. Anwendbarkeit des DSG im Bereich der Gesetzgebung

Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG galt schon bisher unstrittig auch im Bereich der Gesetzgebung.¹⁵ Daran hat sich nichts geändert. Auch die mehrfach beabsichtigte¹⁶ Anpassung dieser Verfassungsbestimmung an das Regelwerk der DSGVO ist mangels politischer Einigung bislang noch nicht erfolgt.

Der einfachgesetzliche Teil des DSG idF BGBl. I 2018/24 deckt sich im Wesentlichen mit dem Geltungsbereich der DSGVO (auf die Sonderbestimmungen für Polizei und Justiz soll hier mangels Relevanz nicht eingegangen werden): § 4 Abs. 1 DSG erstreckt die Anwendbarkeit der DSGVO auch auf Datenverarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereichs

¹² Vgl. v. *Lewinski*, Auernhammer (FN 4), Art. 2 DSGVO Rz. 17.

¹³ Vgl. AB 1761 BlgNR 25. GP (Begründung zu § 4 Abs. 1 DSG); IA 188/A BlgNR 26. GP (Begründung); AB 98 BlgNR 26. GP (Ausschussfeststellung); AÄA Plenum AA-10 zu 189/A 26. GP (Begründung); AB 463 BlgNR 26. GP (Begründung AÄA) sowie AB 9957 BlgBR.

¹⁴ So auch *Schröder*, Anwendbarkeit (FN 9), 130; *Siess-Scherz*, Art. 30 B-VG (FN 3), Rz. 124.

¹⁵ Vgl. statt vieler *Eberhard*, § 1 DSG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar^{12. Lfg 2016}, Rz. 41, 58 und 76; *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010), Rz. 2/75 f; *Kucsko-Stadlmayer*, Parlamentarische Kontrolle, Amtsverschwiegenheit und Datenschutz, in *Bußjäger* (Hrsg.), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle (2008), 91 (97) sowie die Judikatur des VfGH, zB zuletzt VfSlg 19.973/2015 Rz. 65, VfGH 11.12.2018, UA 2/2018 Rz. 37.

¹⁶ RV 1664 BlgNR 25. GP; IA 189/A BlgNR 26. GP; RV 301 BlgNR 26. GP.

des Unionsrechts.¹⁷ Das DSG enthält zwar wie die DSGVO ausdrückliche Ausnahmen für Datenverarbeitungen durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit,¹⁸ beinhaltet aber - anders als noch das DSG 2000 (vgl. § 5 Abs. 4,¹⁹ § 31 Abs. 1 und 2 DSG 2000)²⁰ - keinerlei Regelungen bzw. explizite Ausnahmen betreffend den Bereich der Gesetzgebung. Lediglich in den Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018²¹ wird zu § 4 festgehalten: „§ 4 Abs. 1 legt den sachlichen Anwendungsbereich fest. Keine Anwendung findet dieses Bundesgesetz - wie bisher - auf Akte der Gesetzgebung und Akte der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit.“

Schließlich hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zu Änderungen des DSG²² mehrfach festgehalten, „dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung weiterhin vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden. Dies gilt auch für die Tätigkeit der parlamentarischen Mitarbeiter/innen und parlamentarischen Klubs und deren Mitarbeiter/innen, wenn diese die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“

Daraus ergibt sich, dass im Bereich der Gesetzgebung (nur) das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG gilt und der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 1 DSG den Anwendungsbereich der DSGVO nicht auch auf diesen Bereich erstrecken wollte. Es fehlen somit weiterhin spezifische Regelungen für den Gesetzgebungsbereich, insbesondere auch hinsichtlich der Geltendmachung von Datenschutzansprüchen gemäß § 1 Abs. 3 DSG.²³

3. Anwendbarkeit der DSGVO und des DSG im Bereich der Parlamentsverwaltung

Unstrittig ist, dass im Bereich der Parlamentsverwaltung die DSGVO und das DSG uneingeschränkt anwendbar sind. Um der Verpflichtung zur Einrichtung einer unabhängigen (nationalen) Aufsichtsbehörde (Art. 51 ff. DSGVO)

¹⁷ AB 1761 BlgNR 25. GP, 4.

¹⁸ Vgl. § 31 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 DSG.

¹⁹ Diese Ausnahme fand sich bis 31.12.2013 in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 5 DSG 2000, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 2012/51, ohne Erläuterungen dazu aufgehoben wurde. Seither war sie nur mehr einfachgesetzlich verankert.

²⁰ Das DSG 2000 enthielt noch Regelungen betreffend „Akte im Dienste der Gesetzgebung“ bzw. ein „Organ im Dienste der Gesetzgebung“.

²¹ AB 1761 BlgNR 25. GP.

²² Vgl. dazu bereits FN 16.

²³ Vgl. zB *Baumgartner*, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, in *GedS Walter* (2013), 15 (27); *Bierlein*, Zum Grundrecht auf Datenschutz, in *FS Klecatsky* (2010), 79 (91); *Kucsko-Stadlmayer*, Parlamentarische Kontrolle (FN 15), 103.

nachzukommen, wurde die Datenschutzbehörde mit § 35 Abs. 2 DSG²⁴ auch für die obersten Organe gemäß Art. 30 Abs. 3 bis 6 (Präsident/in des Nationalrates), Art. 125 (Präsident/in des Rechnungshofes), Art. 134 Abs. 8 (Präsident/in des VfGH) und Art. 148h Abs. 1 und 2 (Vorsitzende/r der Volksanwaltschaft) B-VG im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig gemacht.²⁵ Dafür bedurfte es einer verfassungsgesetzlichen Verankerung, da nach der Judikatur des VfGH²⁶ eine Überordnung der Datenschutzbehörde (damals noch: Datenschutzkommission) gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung mit der verfassungsrechtlich begründeten Stellung des betreffenden obersten Organs der Vollziehung in Widerspruch steht. Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, eine Verwaltungsbehörde ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines obersten Organes der Vollziehung zu betrauen.²⁷ Daher hat der Gesetzgeber auf Initiative der drei Präsident/inn/en des Nationalrates²⁸ die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde für die genannten obersten Organe verfassungsgesetzlich verankert.

4. Sichtweisen anderer Parlamente

Da die Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen Bereich keine spezifisch österreichische Rechtsfrage ist, ist es naheliegend, auch die Sichtweise anderer Parlamente zu betrachten bzw. sich mit anderen Parlamentsverwaltungen auszutauschen.

a. Deutschland

Im Deutschen Bundestag hatte sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bereits im April 2017 mit dem Entwurf eines neuen BDSG²⁹ zu befassen. Im Zuge dessen vertrat er in einer Feststellung unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO die Auffassung, dass die legislative Arbeit der deutschen Parlamente (dazu gehöre insbesondere die

²⁴ Fassung durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG) geändert wird, BGBl. I 2018/23.

²⁵ Für den Bereich des VfGH wurde in § 88b VfGG eine eigene Regelung geschaffen.

²⁶ VfSlg. 13.626/1993.

²⁷ Vgl. in Bezug auf die Kontrollfunktion der Datenschutzbehörde gegenüber dem Rechnungshof auch VfSlg. 15.130/1998. Nach der alten Rechtslage hat der VfGH die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde (damals: Datenschutzkommission) für den Bereich der Parlamentsverwaltung wohl im Hinblick auf die frühere Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 5 DSG 2000 (die dann zum einfachgesetzlichen § 5 Abs. 4 DSG 2000 wurde) angenommen; siehe VfSlg. 19.112/2010.

²⁸ Siehe IA 188/A BlgNR 26. GP.

²⁹ Bundesdatenschutzgesetz, dBGBI. 2017 I 44.

Tätigkeit des Präsidiums und des Ältestenrates, der Ausschussesekretariate, der Fraktionen und Gruppen sowie der Abgeordnetenbüros - sowohl des Bundestages als auch der Landesparlamente) von der datenschutzrechtlichen Kontrolle nach der DSGVO und dem BDSG ausgenommen ist; dies aus Gründen der innerstaatlichen Gewaltenteilung, die ein allen Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten immanentes Prinzip sei und von der DSGVO nicht ausgehebelt werden dürfe.³⁰ Die Ausschussfeststellung lässt allerdings offen, ob die übrigen Regelungen der DSGVO wie etwa die allgemeinen Grundsätze (Kapitel II) und die Rechte der betroffenen Person (Kapitel III) für die legislative Arbeit unmittelbar gelten.

Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in einem Infobrief zum Thema Datenschutzrecht für Abgeordnete³¹ keine abschließende Beurteilung getroffen. Es wird ausgeführt, dass es sich „durchaus vertreten“ ließe, dass die Organisation der nationalen Parlamente sowie die Ausgestaltung des Abgeordnetenmandats und somit auch der innerparlamentarische Datenschutz nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen und folglich auch die DSGVO keine Anwendung fände. Im Ergebnis wird die Anwendbarkeit der DSGVO nur auf Grund eines Rückverweises im nationalen Recht (§ 1 Abs. 8 BDSG)³² betreffend Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen in Erwägung gezogen. Die Frage, ob für den parlamentarischen Bereich (konkret: Fraktionen und Abgeordnete) von einer Bereichsausnahme von den datenschutzrechtlichen Vorgaben ausgegangen werden müsse, sei in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht abschließend geklärt. Im Gegensatz dazu seien in einzelnen Bundesländern für die Landesparlamente entsprechende Bereichsausnahmen geschaffen worden.

Klar positionierten sich (wie oben ausgeführt) *Schröder*, demzufolge der Deutsche Bundestag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie deren Verwaltungen im Bereich der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben weder der DSGVO noch dem BDSG unterliegen,³³ und *Grzeszick*,

³⁰ Bericht des Innenausschusses, Drucksache 18/12144, 2 (Feststellung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung).

³¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Infobrief Datenschutzrecht für Abgeordnete, WD 3 - 3010 - 056/18, 5 ff.

³² Gemäß § 1 Abs. 8 BDSG findet auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der DSGVO fallenden Tätigkeiten die DSGVO Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

³³ Vgl. *Schröder*, Anwendbarkeit (FN 9), 131. Mit „Verwaltungen“ sind in diesem Zusammenhang die Unterstützungstätigkeiten im Bereich der parlamentarischen Aufgaben gemeint, die zur Gesetzgebung gezählt werden. Hinsichtlich der Verwaltungsangelegenheiten der Parlamente (wie zB der Personalverwaltung) wird die Anwendbarkeit der DSGVO und des BDSG nicht in Zweifel gezogen. Dies entspricht auch der weiter unten unter Punkt III. dargestellten Position in Österreich.

aus dessen Sicht die Tätigkeiten nationaler Parlamente nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.³⁴

b. Andere Parlamente

Auch mit dem Blick auf andere Parlamente ergibt sich kein einheitliches Bild. Im Rahmen des Europäischen Zentrums für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD)³⁵ gab es dazu mehrfach Anfragen; die (nicht öffentlich zugänglichen) Antworten zeigten aber vor allem die Schwierigkeit der Fragestellung:

Eine erste EZPWD-Anfrage zur Frage, inwieweit Parlamente unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, wurde im März 2017 von Dänemark gestellt. Von 15 angefragten Ländern³⁶ antworteten neun; alle wiesen diese Frage als offen aus. In den Raum gestellt wurde beispielsweise auch das Verhältnis zwischen Art. 85 DSGVO (betreffend „Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“) und Datenverarbeitungen in Parlamenten.

Im Juli 2017 sandte Slowenien ein Ersuchen um ein Update zu ua. dieser Frage an alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Es langten Antworten aus 17 Mitgliedstaaten ein. In einigen Antworten wurde auf die Regelungen und Besonderheiten des parlamentarischen Prozesses hingewiesen; zur Frage der Anwendbarkeit der DSGVO auf Parlamente konnte oder wollte sich jedoch noch kein Parlament positionieren. Die österreichische Parlamentsdirektion antwortete damals, dass die Anwendbarkeit der DSGVO auf Parlamente im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO unklar sei, dass aber jedenfalls die Bestimmungen über die Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde im Bereich der Gesetzgebung nicht zur Anwendung kämen.

Schließlich wurde von Irland im September 2018 eine neuerliche Anfrage an alle EU- und EWR-Mitgliedstaaten gestellt. Auch diesmal langten Antworten aus 17 Ländern ein, die sich grob wie folgt gruppieren lassen: Drei Länder bejahten die Anwendbarkeit der DSGVO auf den legislativen Bereich, ein weiteres mit Einschränkungen. In fünf Ländern wurde national die Entscheidung getroffen, dass die DSGVO auch im Gesetzgebungsbereich

³⁴ Vgl. *Grzeszick*, Nationale Parlamente (FN 10), 1508.

³⁵ European Center for Parliamentary Research and Documentation (ECPRD). Das EZPWD bietet eine Plattform für Informations-, Ideen- und Erfahrungsaustausch und unterstützt die Zusammenarbeit der Forschungs- und Dokumentationsdienste der Mitgliedsparlamente. Mitglieder sind das Europäische Parlament, die Parlamentarische Versammlung des Europarats sowie die Kammern der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats. Für nähere Informationen siehe <https://ecprd.secure.europarl.europa.eu/ecprd/public/page/about>.

³⁶ In Zweikammerparlamenten richten sich EZPWD-Anfragen jeweils an beide Kammern separat. Im Sinne eines besseren Überblicks wurde für diesen Beitrag jedoch länderweise ausgewertet.

anwendbar ist. Zumeist erfolgte diese Entscheidung im Wege nationaler Regelungen, die keine Ausnahme für den Gesetzgebungsbereich vorsehen. Sechs Länder (einschließlich Österreich) verneinten die Anwendbarkeit der DSGVO auf den Gesetzgebungsbereich. Ein Land hatte zu dieser Frage explizit noch keine Position, eine weitere Antwort wich der Fragestellung aus.

In der irischen Anfrage wurde auch nach der Anwendbarkeit der DSGVO auf administrative Tätigkeiten gefragt. Diese wurde einhellig bejaht.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Frage angesichts der unklaren Rechtslage für viele Parlamente auch politisch heikel ist. Parlamente wollen sich einerseits nicht selbst aus dem Geltungsbereich ausklammern, andererseits erscheinen die Regelungen der DSGVO im Kernbereich der Gesetzgebungstätigkeit nur schwer anwendbar.

5. Spannungsfelder zum Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung

Im parlamentarischen Kontext stehen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und insbesondere dessen Durchsetzung in einem Spannungsverhältnis zu den spezifischen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und Garantien des Gesetzgebungsverfahrens. Zu nennen sind hier vor allem die Öffentlichkeit der Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates (Art. 32 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 erster Satz B-VG), die sachliche Immunität (Art. 33 und Art. 37 Abs. 3 letzter Satz B-VG), das Interpellations- und Resolutionsrecht (Art. 52 Abs. 1 B-VG), das Kontrollrecht durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Art. 53 B-VG) und die berufliche Immunität (Art. 57 und Art. 58 B-VG). Auf verfassungsrechtlicher Ebene lässt sich dieses Spannungsverhältnis teilweise nur im Rahmen einer Interessenabwägung auflösen.³⁷ Hätte die DSGVO auch den Bereich der Gesetzgebung erfassen wollen, so wären wohl - ähnlich wie nach Art. 85 DSGVO - besondere Regelungen erforderlich gewesen, um das Recht auf Datenschutz mit den spezifischen Gewährleistungen im Gesetzgebungsverfahren in Einklang zu bringen.

6. Datenschutzrechtliche Verantwortung im Bereich des Parlaments

Wer im Bereich des Parlaments datenschutzrechtliche/r Verantwortliche/r ist, lässt sich angesichts der vielen unterschiedlichen Akteur/inn/e/n nicht pauschal beantworten.

Nach der Definition in Art. 4 Z 7 DSGVO ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein

³⁷ Siehe auch unten III.

oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.³⁸

In der Literatur wird dazu - bezogen auf Verwaltungstätigkeiten - ausgeführt, dass dem jeweiligen Rechtsträger Verantwortlichenstellung zukomme, nicht aber dem Leitungsorgan einer konkreten Abteilung oder einzelnen Mitarbeiter/inne/n.³⁹ Im Zweifel werde auf jene Organe der Verwaltung abzustellen sein, denen durch das Recht eines Mitgliedstaates hoheitliche Aufgaben übertragen sind, die also befugt sind, verbindliche Entscheidungen zu treffen.⁴⁰ Die Entscheidungsgewalt könne auch ausgeübt werden, ohne dass der/die Verantwortliche selbst an der Durchführung der Verarbeitung beteiligt ist.⁴¹ Trifft der/die Verantwortliche die grundsätzliche Entscheidung, dass Daten zu verarbeiten sind, sind ihm/ihr sämtliche Personen und Stellen funktionell zuzurechnen, die unter seiner/ihrer Anweisung Schritte einer Datenverarbeitung vornehmen.⁴² Als Behörde sei eine rechtlich geregelte Einrichtung zu verstehen, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist.⁴³

a. Gesetzgebung

Im Bereich der legislativen Arbeit von Nationalrat und Bundesrat bestehen weder hierarchische Strukturen noch besondere Zuordnungsregelungen, sodass von einer Vielzahl an Verantwortlichen auszugehen ist, die sich nur auf Basis der konkreten Verarbeitungstätigkeit bestimmen lassen. In Betracht kommen insbesondere

- einzelne Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates, etwa bei Anträgen und parlamentarischen Anfragen;
- Ausschüsse, zB bei Veröffentlichungen von Kommunikés (§ 39 Abs. 1 GOG-NR) oder Veröffentlichungen durch Untersuchungsausschüsse (§ 20 VO-UA⁴⁴);
- der Nationalrat oder der Bundesrat, insbesondere bei Beschlüssen;
- der/die Präsident/in des Nationalrates oder des Bundesrates, etwa im

³⁸ Im Verhältnis zur Definition des „Verantwortlichen“ nach Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46/EG ist keine inhaltliche Änderung erfolgt.

³⁹ *Raschauer* in *Sydow* (Hrsg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung (2017), Art. 4 Rz. 129; siehe auch *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 169 (2010), 19.

⁴⁰ *Raschauer*, Europäische Datenschutzgrundverordnung (FN 39), Art. 4 Rz. 130.

⁴¹ *Klabunde* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung (2017), Art. 4 Rz. 25.

⁴² *Raschauer*, Europäische Datenschutzgrundverordnung (FN 39), Art. 4 Rz. 125.

⁴³ *Wagner*, Die (neuen) Pflichten des Verantwortlichen nach der DS-GVO, in *Jahnel* (Hrsg.), Jahrbuch Datenschutzrecht 2017, 61.

⁴⁴ Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage 1 zum GOG-NR), BGBl. I 2014/99.

Hinblick auf die Außenvertretung (§ 13 Abs. 6 GOG-NR, § 7 Abs. 3 GO-BR) oder Veröffentlichungen (§ 14 Abs. 8 GOG-NR, § 7 Abs. 9 GO-BR);

- parlamentarische Klubs, zB bei Nominierungen.

Dabei stellt sich auch die Frage, ob jeweils das Plenum bzw. der Ausschuss in seiner Gesamtheit, die beschlussfassende Mehrheit oder der/die jeweilige Präsident/in bzw. Vorsitzende als Verantwortliche/r anzusehen sind. Es spricht wohl viel dafür, jeweils das Gremium als solches als Verantwortlichen anzusehen. Was das in der Praxis bedeuten würde, ist noch unklar. Ähnliche Fragen stellen sich im Bereich der parlamentarischen Klubs, die hier jedoch mangels näherer Kenntnis der internen Strukturen nicht beantwortet werden können. In Betracht kommen als Verantwortliche im Gesetzgebungsbereich etwa der Klubobmann/die Klubobfrau, im Verwaltungsbereich der Klubdirektor/die Klubdirektorin.

b. Parlamentsverwaltung

Für die Parlamentsdirektion erscheint es im Hinblick auf Art. 4 Z 7 DSGVO und Art. 30 Abs. 3 und 6 B-VG sowie angesichts des Umstandes, dass es auf die Entscheidungsgewalt bzw. Behördenqualifikation ankommt, naheliegend, dass nicht die Parlamentsdirektion als Geschäftsapparat (diese ist nach der Judikatur⁴⁵ keine Behörde), sondern der/die Präsident/in des Nationalrates als datenschutzrechtliche/r Verantwortliche/r anzusehen ist.⁴⁶ Diese/r ist gemäß Art. 30 Abs. 6 B-VG oberstes Verwaltungsorgan (also Verwaltungsbehörde) bzw. das Organ, dem die Parlamentsdirektion unterstellt ist (Art. 30 Abs. 3 B-VG), und er/sie entscheidet letztlich über Zweck und Mittel der Datenverarbeitungen in der Parlamentsdirektion.

Auch aus § 26 Abs. 1 DSG (Verantwortliche des öffentlichen Bereichs) kann nichts anderes abgeleitet werden. Eine Regelung, die eine Verantwortlichenstellung der Geschäftsapparate (wie § 4 Z 4 DSG 2000) zulässt, gibt es im innerstaatlichen Recht nicht mehr.⁴⁷

⁴⁵ Siehe VwGH 28.2.1996, 92/12/0267, wonach der Parlamentsdirektion bzw. dem Parlamentsdirektor keine selbständige Behördenfunktion zukommt: Denn nach der historischen Entwicklung ist die Parlamentsdirektion jene Dienststelle, die ausschließlich als Hilfsapparat des Präsidenten des Nationalrates zur Erfüllung der Aufgaben der Parlamentsadministration fungiert.

⁴⁶ So auch *Kunnert*, Fragen & Antworten (FN 7), 13. Dieses Ergebnis steht auch mit der bisherigen Rechtslage - § 56 DSG 2000 - im Einklang; eine vergleichbare explizite Regelung ist im DSG idgF nicht mehr enthalten.

⁴⁷ Vgl. aber § 2 des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes.

III. Fragen aus der Praxis

1. „Dauerbrenner“ parlamentarische Anfragen

Parlamentarische Anfragen und Anfragebeantwortungen werden - wie alle Verhandlungsgegenstände - auf der Website des Parlaments veröffentlicht. In Anfragen (und teilweise auch in Anfragebeantwortungen) sind immer wieder personenbezogene Daten Dritter enthalten, die ohne Einverständnis der Betroffenen verwendet werden.

Rechtlich besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verhandlungsgegenstände im Internet, geboten ist lediglich eine Herausgabe als Beilage zu den Stenographischen Protokollen in gedruckter Form.⁴⁸ Dies erscheint jedoch nicht mehr zeitgemäß, die Veröffentlichung im Internet ist ständige Praxis.⁴⁹ Diese Veröffentlichungen sind Akte der Gesetzgebung.⁵⁰ Eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle der Anfragen und Anfragebeantwortungen lässt sich praktisch nicht durchführen. Die Anfragen und Anfragebeantwortungen werden somit in aller Regel unverändert und ohne inhaltliche Prüfung veröffentlicht;⁵¹ darin genannte Namen sind über Suchmaschinen leicht auffindbar.

Parlamentarische Anfragen fallen einerseits unter die sachliche Immunität gemäß Art. 33 B-VG iVm. § 22 GOG-NR. Andererseits gilt das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) auch im Bereich der Gesetzgebung, wenngleich es für Betroffene nicht durchsetzbar ist.⁵²

Vor diesem Hintergrund wurde bereits ab 2006 im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin des Nationalrates die Praxis entwickelt, auf begründetes Ersuchen einer betroffenen Person ex post eine Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten in dem auf der Parlamentswebsite veröffentlichten Dokument vorzunehmen.⁵³ Vor einer allfälligen Anonymisierung nimmt die Parlamentsdirektion eine Interessenabwägung vor, in der das Geheimhaltungs- bzw. Löschungsinteresse der betroffenen Person einerseits (nicht zuletzt auch

⁴⁸ § 52 Abs. 1 und 4 GOG-NR.

⁴⁹ Die Veröffentlichung liegt gemäß § 14 Abs. 8 GOG-NR im Ermessen des Präsidenten/der Präsidentin des Nationalrates. Zur elektronischen Verteilung und Herausgabe von Verhandlungsgegenständen vgl. nunmehr auch § 23a GOG-NR.

⁵⁰ VfSlg. 19.112/2010.

⁵¹ In besonderen Einzelfällen wird versucht, mit den betreffenden Abgeordneten/Klubs eine einvernehmliche Lösung zu finden.

⁵² Siehe § 35 Abs. 2 DSG bzw. nach alter Rechtslage § 5 Abs. 4 DSG 2000 bzw. § 1 Abs. 5 DSG 2000 idF vor der Novelle BGBl. I 2012/51.

⁵³ Ausführlich dazu *Kastelitz/Konrath/Neugebauer*, Datenschutz und Parlament, JBöfFR 2011, 149. Vgl. aber auch *Uebe*, (Nicht-)Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im parlamentarischen Prozess, in Land Oberösterreich (Hrsg.), Linzer Legistik-Gespräche 2016, S 59 (73 ff).

im Hinblick auf das in der EuGH-Judikatur⁵⁴ anerkannte „Recht auf Vergessen“) und das Interesse einer effektiven parlamentarischen Kontrolle im Rahmen des Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG bzw. das Interesse von Transparenz und Information der Öffentlichkeit andererseits berücksichtigt werden. Überwiegt das datenschutzrechtliche Lösungsinteresse, wird die Anonymisierung des veröffentlichten Dokuments vorgenommen. Das jeweilige Original bleibt unverändert, ist jedoch nur mehr einem eingeschränkten Benutzer/innen/kreis (innerhalb des Parlaments) zugänglich.

Die gleiche Vorgehensweise wurde auch bereits in Bezug auf Stenographische Protokolle, Entschließungsanträge, einen Ausschussbericht sowie ein von einem Untersuchungsausschuss veröffentlichtes Kommuniqué⁵⁵ gewählt. In (solchen) besonderen Fällen wird vor Durchführung der Anonymisierung die Präsidialkonferenz⁵⁶ eingebunden.

An dieser Praxis hat sich auch durch die DSGVO nichts geändert, weil - wie oben dargelegt - im Gesetzgebungsbereich nach wie vor (nur) das Grundrecht auf Datenschutz zur Anwendung kommt. Die Schaffung eigener Regelungen für den Bereich des Datenschutzes im Parlament, insbesondere auch die Einführung einer internen Rechtsschutzinstanz, wäre aber wünschenswert. Entsprechende Diskussionen wurden auch schon vor Erlassung der DSGVO geführt; konkrete Schritte sind bislang aber ausgeblieben.

2. Lösungsersuchen im UsA-Verfahren

a. Befragungsprotokoll

Mit der Neuordnung des Rechts der Untersuchungsausschüsse wurde auch die Veröffentlichung von Befragungsprotokollen geregelt. Fuße eine solche Veröffentlichung bislang ausschließlich auf der allgemeinen Regelung des § 39 Abs. 1 GOG-NR, besteht nun mit § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA eine explizite Grundlage. § 20 Abs. 4 VO-UA normiert ausdrücklich, dass bei Veröffentlichungen hinsichtlich personenbezogener Daten auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten ist. Die betroffenen Auskunftspersonen haben vorab die Möglichkeit, ua. „gegen den Umfang der Veröffentlichung (ihrer) Befragung“ binnen dreitägiger Frist ab Übermittlung des Protokolls Einwendungen zu erheben (§ 19 Abs. 3 VO-UA). Ferner können der/die Verfahrensrichter/in und der/die Verfahrensanwalt/-anwältin

⁵⁴ Vgl. EuGH 13.5.2014, C-131/12, *Google Spain SL u.a.*, und 16.12.2009, C-73/07, *Satakunnan und Satamedia*.

⁵⁵ Diese Veröffentlichung war vor Erlassung der neuen VO-UA (BGBl. I 2014/99) auf Basis von § 39 Abs. 1 GOG-NR erfolgt.

⁵⁶ Diese besteht gemäß § 8 GOG-NR aus den drei Nationalratspräsident/inn/en und den Klubobleuten.

des Untersuchungsausschusses gegen einen Beschluss des Untersuchungsausschusses auf Veröffentlichung eines Befragungsprotokolls Einspruch erheben (§ 20 Abs. 3 VO-UA); darüber entscheidet der Untersuchungsausschuss. Letztlich können sich Betroffene auch mit Beschwerde wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG an den VfGH wenden und darin eine Datenschutzverletzung geltend machen.

Angesichts dieser Rechtslage kommt die oben beschriebene Praxis der nachträglichen Anonymisierung bei gemäß § 20 VO-UA veröffentlichten Befragungsprotokollen nicht zur Anwendung. Eine nachträgliche Anonymisierung durch die Parlamentsdirektion würde den Veröffentlichungsbeschluss des Untersuchungsausschusses unterlaufen, der unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zu treffen war; zudem haben Betroffene eine Beschwerdemöglichkeit an den VfGH. In der Praxis wurde einem an die Parlamentsdirektion gerichteten Anonymisierungsersuchen eines Betroffenen daher nicht entsprochen.

b. Vorgelegte Akten und Unterlagen

Eine andere Fallkonstellation ergab sich im Hinblick auf Akten und Unterlagen, die gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG iVm. den Regelungen der VO-UA einem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden waren. Betroffene richteten an die Parlamentsdirektion ein Lösungsbegehren in Bezug auf ihre in diesen Akten und Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.973/2015 ausgesprochen, dass in dem „durch die Aufgaben des Untersuchungsausschusses begrenzten Umfang des Untersuchungsgegenstandes ... der Übermittlung der vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten und Unterlagen ... weder die Bestimmung des § 1 DSG 2000 noch jene des Art. 8 EMRK (sowie des Art. 8 GRC) entgegen (*stehen*)“. Das informationspflichtige Organ habe ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten die angeforderten Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes ungeschwärzt vorzulegen.⁵⁷ Die Beurteilung, welche Akten und Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, obliegt nach Art. 53 Abs. 3 B-VG iVm. der VO-UA grundsätzlich dem vorlagepflichtigen Organ.

Vor diesem Hintergrund handelte es sich auf Seiten des Untersuchungsausschusses bzw. der die Akten verwaltenden Parlamentsdirektion nicht um

⁵⁷ Vgl. zu diesem Erkenntnis *Jedliczka*, Die Vorlagepflicht gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG im Lichte der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, in *Baumgartner* (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliches Recht 2016, 149; *Zußner*, Hypo-U-Ausschuss: Akten sind ungeschwärzt vorzulegen, JAP 2015/2016, 149.

unzulässigerweise verarbeitete Daten iSd. § 1 Abs. 3 DSG,⁵⁸ weshalb dem Lösungsbegehren nicht entsprochen wurde. An diesem Ergebnis würde auch eine Beurteilung auf Basis von Art. 17 DSGVO nichts ändern. Sofern Betroffene der Ansicht sind, dass die Vorlage der Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss rechtswidrig war, könnten bzw. müssten sie diesbezüglich gegen das vorlegende Organ vorgehen (vgl. VfGH vom 11.12.2018, UA 2/2018).

3. Live-Stream und Video on Demand

Die Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates werden regelmäßig über Live-Stream auf der Parlamentswebsite übertragen. Eine Bereitstellung von Redebeiträgen als Video on Demand ist derzeit in Planung.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich zunächst die Frage, ob diese Services dem Gesetzgebungs- oder dem Verwaltungsbereich zuzuzählen sind. Beim Live-Stream ist die Zuordnung zur gesetzgebenden Gewalt auf Grund des direkten zeitlichen Zusammenhangs klar. Bei Video on Demand erscheint es insofern weniger eindeutig, als es sich nicht mehr um eine aktuelle Berichterstattung, sondern um eine Serviceleistung der Parlamentsdirektion handelt. Blickt man jedoch auf den Inhalt der Übertragung bzw. Aufnahme, so lässt sich eine unterschiedliche Zuordnung der beiden Services kaum argumentieren. Zudem wurde die Entscheidung, künftig Video on Demand zur Verfügung zu stellen, letztlich auch auf politischer Ebene getroffen. Es spricht daher mehr für die Annahme, dass es sich um Tätigkeiten im Bereich der gesetzgebenden Gewalt handelt. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist daher (nur) anhand des Grundrechts auf Datenschutz zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass Plenarsitzungen des Nationalrates und des Bundesrates ex lege öffentlich sind (Art. 32 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 B-VG) und dass die Kameras bislang ausschließlich auf das Präsidium und die Regierungsbank, die Redner/innen/pulte, die Saalmikrofone und den/die Gebärdensprachdolmetscher/in gerichtet sind (Besucher/innen sind nicht im Bild). Angesichts der gebotenen Öffentlichkeit der Sitzungen könnte fraglich sein, ob durch die Übertragung mittels Live-Stream bzw. Bereitstellung als Video on Demand überhaupt ein Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (Mandatar/inn/e/n, Regierungsmitglieder und zuständige Bedienstete)⁵⁹ beschränkt wird. Jedenfalls bei Video on Demand wird man dies

⁵⁸ Die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse als parlamentarische Kontrolle zählt unzweifelhaft zum Bereich der Gesetzgebung, weshalb nur das Grundrecht auf Datenschutz zur Anwendung kommt.

⁵⁹ Eine Regelung wie jene des § 8 Abs. 3 Z 6 DSG 2000 über die Verwendung von Daten, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat, lässt die geltende Rechtslage vermissen.

nicht generell ausschließen können, da eine ständige Abrufbarkeit von Beiträgen eine andere Eingriffsintensität als eine einmalige Betrachtungsmöglichkeit hat.

Beschränkungen des Rechts auf Geheimhaltung dürfen gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. In Betracht kommt hier einerseits die allgemeine Regelung des § 14 Abs. 8 GOG-NR, die den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates zu „andere(n) Veröffentlichungen“ ermächtigt. In Bezug auf „öffentlich gehaltene politische Reden“ ist andererseits auch § 43 Urheberrechtsgesetz einschlägig, der jedoch nicht alle betroffenen Personenkreise erfasst und zudem nur urheberrechtlich Aspekte regelt. Die Schaffung einer expliziten Regelung betreffend die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen im GOG-NR ist in Diskussion; im Sinne der Rechtssicherheit wäre dies zu begrüßen.

Ordnete man Video on Demand (und evtl. Live-Stream) dem Verwaltungsbereich zu, wäre zu diskutieren, ob das Medienprivileg gemäß § 9 DSGVO zur Anwendung käme. Der Wortlaut dieser Bestimmung umfasst zwar - ähnlich wie schon § 48 DSGVO 2000⁶⁰ - nur Medienunternehmen und Mediendienste im Sinne des Mediengesetzes. Die Datenschutzbehörde hat aber in einer (rechtskräftigen) Entscheidung⁶¹ vom August 2018 unter Berufung auf die einschlägige EuGH-Judikatur ausgesprochen, dass der Begriff „Journalismus“ im Ergebnis weit ausgelegt werden müsse und für die Anwendbarkeit des Medienprivilegs allein der Verarbeitungszweck entscheidend sei. Eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken liege immer dann vor, wenn die Zielsetzung die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis sei. In der Literatur wurde diese Entscheidung unter verschiedenen Aspekten kritisiert.⁶² Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage entwickelt, insbesondere auf Ebene des Bundesverwaltungsgerichts und in weiterer Folge der Höchstgerichte.

IV. Fazit

Im Bereich der Gesetzgebung hat sich durch die DSGVO im Hinblick auf die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. a leg. cit. nichts geändert. Der Datenschutz ist wie bisher durch das Grundrecht des § 1 DSGVO gewährleistet.

⁶⁰ Siehe dazu etwa *Jahnel*, Datenschutzrechtliche Fragen bei der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet und Live-Streaming von Gemeinderatssitzungen, in *Jahnel* (Hrsg.) Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 289.

⁶¹ DSB-D123.077/0003-DSB/2018 vom 13.8.2018.

⁶² *Krempelmaier*, Unzuständigkeit der DSB bei Anwendbarkeit des Medienprivilegs - Besprechung von DSB 13. 8. 2018, DSB-D123.077/0003-DSB/2018, *jusIT* 2018/84, 239; *Thiele*, DSB: Medienprivileg für Online-Forum und Postings, *jusIT* 2018/87, 250.

In einigen neueren Regelungen (insbesondere in der VO-UA und im InfOG) sind Geheimhaltungsinteressen Dritter bereits explizit berücksichtigt. In anderen Bereichen wären parlamentsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen nach wie vor wünschenswert, insbesondere etwa hinsichtlich der Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen und Anfragebeantwortungen. Die damit zusammenhängende Problematik eines mangelnden (innerparlamentarischen) Rechtsschutzes ist bekannt.

Auch im Bereich der Parlamentsverwaltung besteht praktisch immer wieder die Schwierigkeit, dass es für die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden Aufgaben (abgesehen von der Personalverwaltung) kaum konkrete rechtliche Vorgaben gibt. Datenverarbeitungen können daher oft nur auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm. Art. 30 Abs. 3 bis 6 B-VG oder auf Einwilligungen gestützt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt wären spezifische datenschutzrechtliche Regelungen für den Parlamentsbereich zweckmäßig.